

Haushaltssatzung der Stadt Zell (Mosel) für das Jahr 2023

vom 10.05.2023

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, am 20. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	10.659.184 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.656.012 EUR
der Jahresüberschuss auf	3.172 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	446.990 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.341.002 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.982.094 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 641.092 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	194.102 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	600.000 EUR
zusammen auf	600.000 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird für 2023 festgesetzt auf:

0 EUR

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0 EUR

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 465 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

für den ersten Hund	75,00 EUR
für den zweiten Hund	120,00 EUR
für jeden weiteren Hund	200,00 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	1.000,00 EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	1.000,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 EUR

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit geltenden Fassung, werden festgesetzt:

- Tourismusbeitrag (§§ 1, 2 und 12 Abs. 1 KAG)	10,90 v. H.
--	--------------------

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 28.204.409,00 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 27.405.009,00 EUR und zum 31.12.2023 27.408.181,00 EUR.

Zell (Mosel), den 10.05.2023
Stadtverwaltung

Hans-Peter Döpgen
Stadtbürgermeister